

Fachinformation

Leistungen zum Lebensunterhalt an Kinder und Jugendliche in allgemeiner Familienpflege

Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII), Drittes Kapitel, § 27a Abs. 5 SGB XII

i. d. F. vom 22.12.2016; BGBl. I, S. 3159

Gesetzesauszug

§ 27a Notwendiger Lebensunterhalt, Regelbedarfe und Regelsätze

(5) Sind minderjährige Leistungsberechtigte in einer anderen Familie, insbesondere in einer Pflegefamilie, oder bei anderen Personen als bei ihren Eltern oder einem Elternteil untergebracht, so wird in der Regel der individuelle Bedarf abweichend von den Regelsätzen in Höhe der tatsächlichen Kosten der Unterbringung festgesetzt, sofern die Kosten einen angemessenen Umfang nicht übersteigen.

Allgemeines

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit bezeichnet die Fachinformation Personengruppen in einer neutralen Form (z. B. Minderjährige), wobei immer sowohl weibliche als auch männliche Personen gemeint sind.

Die Begriffe des § 27a Abs. 5 SGB XII „andere Familie“ bzw. „andere Person“ sind weit auszulegen und an keine Erlaubnis des Jugendhilfeträgers geknüpft. Unter Familienpflege (begrifflich auch Verwandtenpflege) wird die Betreuung von Pflegekindern durch Verwandte oder Verschwägerter bis zum dritten Grad im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) verstanden.

Sofern erzieherische Leistungen der Jugendhilfe nicht erforderlich sind und es sich nur um die Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhaltes des Minderjährigen handelt, ist die Bedarfsdeckung nicht im Rahmen des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe), sondern nach den Vorschriften des SGB XII sicher zu stellen.

Pflegestelle

Eine Pflegestelle wird mit einer Einrichtung gleichgestellt. Da Minderjährige mit ihren Verwandten oder Verschwägerten keine Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 SGB II bilden, ist auch bei Erwerbsfähigkeit der Verwandten oder Verschwägerten kein Sozialgeldanspruch nach § 28 SGB II gegeben.

Allerdings haben Minderjährige mit Vollendung des 15. Lebensjahres einen eigenständigen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, wodurch die Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers

entfällt und damit kein Anspruch mehr auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII besteht.

Die Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers endet ebenfalls, wenn Minderjährige die Pflegestelle (z. B. Großmutter, Tante) verlassen. Ein Umzug der Pflegestelle berührt die sachliche Zuständigkeit jedoch nicht.

Pflegeerlaubnis

Grundsätzlich haben die Eltern des Minderjährigen bzw. Personensorgeberechtigte das Recht, zu bestimmen, wo sich das minderjährige Kind aufhält (§§ 1627, 1631 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)). Wer ein minderjähriges Kind mehr als 8 Wochen (unter 8 Wochen wird von einem Besuch ausgegangen) über Tag und Nacht in seinem Haushalt aufnehmen will, bedarf der Erlaubnis des Jugendhilfeträgers (Ausnahmen regelt § 44 SGB VIII), es sei denn, die Vermittlung ist durch das Jugendamt im Rahmen von Hilfen zur Erziehung oder Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII erfolgt (§ 44 Abs. 1 SGB VIII) bzw. solche Hilfen sind im Nachhinein gewährt worden.

Nach dem Sächsischen Meldegesetz ist nach 8 Wochen auch eine entsprechende Ummeldung des Wohnsitzes des minderjährigen Kindes erforderlich.

Ausnahme § 44 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB VIII:

Verwandte und Verschwägerter bis zum dritten Grad bedürfen keiner Erlaubnis.

Was Verwandtschaft und Schwägerschaft bis zum dritten Grad nach dem Gesetz ist, lässt sich den §§ 1589 und 1590 BGB entnehmen. Dazu gehören Eltern und Stiefeltern (1. Grad), Geschwister, Stiefgeschwister, Großeltern und Stiefgroßeltern (2. Grad), Nichten, Neffen, Tanten, Onkel, Urgroßeltern und die entsprechenden verschwägerten Personen (3. Grad).

Als verschwägert gelten nicht nur die Verwandten des Ehemannes oder der Ehefrau, sondern auch die Verwandten des eingetragenen Lebenspartners bzw. der eingetragenen Lebenspartnerin (§ 11 Abs. 2 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG)).

Eine weitere Ausnahme von der Erlaubnispflicht besteht für Vormünder und Pfleger im Rahmen ihres Wirkungskreises (§ 44 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII).

Lebensgefährten, aber auch rechtlich entferntere Verwandte, wie etwa Cousins (4. Grad) bedürfen hingegen als Pflegepersonen der Erlaubnis.

Pflegepersonen

Lebt ein minderjähriges Kind für längere Zeit in Familienpflege, so ist die Pflegeperson berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten (§ 1688 Abs. 1 Satz 1 BGB).

Zudem besteht die Möglichkeit, dass die Sorgeberechtigten der Pflegeperson Vollmacht erteilen, damit diese alle im Alltag notwendigen Entscheidungen für das minderjährige Kind treffen kann. Die Befugnisse der Pflegeperson können durch die Sorgeberechtigten oder das Familiengericht auch eingeschränkt werden (§ 1688 Abs. 3 BGB).

Sachliche Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers

Wenn im Einzelfall keine Hilfe zur Erziehung mit der Sicherstellung des Lebensunterhaltes durch den Jugendhilfeträger gewährt wird, prüft der Sozialhilfeträger, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt (HLU) bei allgemeiner Familienpflege vorliegen.

Darüber hinaus gewährt der Sozialhilfeträger für Minderjährige unter 15 Jahren Hilfe zum Lebensunterhalt, wenn es sich um einen Aufenthalt im Elternhaus im Rahmen des Umgangsrechts handelt (z. B. Beurlaubung aus Vollzeitpflege des Jugendhilfeträgers an Wochenenden oder Ferien).

Örtliche Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers

Örtlich zuständig ist der Sozialhilfeträger, in dessen Bereich das minderjährige Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt (gA) zum Zeitpunkt der Aufnahme in die andere Familie hat oder in den letzten zwei Monaten vor der Aufnahme gehabt hat.

Leistungsanspruch

Die Leistungsansprüche nach SGB XII können nach § 1688 Abs. 1 Satz 2 BGB auch von der Pflegeperson geltend gemacht werden, da es sich um Sozialleistungen für den Minderjährigen handelt.

Höhe der Leistung

Da in den Fällen von Verwandtenpflege eine Haushaltsgemeinschaft im Sinne des § 39 SGB XII besteht, wird vermutet, dass das minderjährige Kind Leistungen zum Lebensunterhalt erhält, wenn mindestens eine Pflegeperson Einkommen und Vermögen erzielt. Diese Vermutung kann glaubhaft widerlegt werden.

Besteht ein Leistungsanspruch, wird dieser nach § 27a Abs. 5 SGB XII gewährt. Dabei wird der individuelle Bedarf in Höhe der tatsächlichen Kosten der Unterbringung festgesetzt, sofern die Kosten einen angemessenen Umfang nicht übersteigen.

Der individuelle Bedarf beinhaltet die Kosten für Ernährung, Bekleidung, Reinigung, Körper- und Gesundheitspflege, Hausrat, Unterkunft, Heizung, Beleuchtung, Schulbedarf, Bildung und Unterhaltung.

Der Pauschalbetrag nach §§ 39, 33 SGB VIII für laufende Leistungen zum Unterhalt bei Vollzeitpflege bildet auch für die Wirtschaftliche Sozialhilfe die Maximalhöhe der monatlichen Leistung. Darüber hinaus ist die Gewährung einmaliger Leistungen nach § 31 SGB XII möglich.

Wird kein individueller Bedarf geltend gemacht, erfolgt die Berechnung anhand der maßgeblichen Regelbedarfsstufe, etwaigen nachgewiesenen Mehrbedarfen und den tatsächlich anfallenden anteiligen Kosten der Unterkunft sowie des Schulbedarfs.

In jedem Fall wird geprüft, inwieweit Unterhaltsansprüche des minderjährigen Kindes gegen Dritte bestehen und ob ein Anspruch der Pflegeperson auf Kindergeld oder Kindergeldzuschlag gegeben ist.

Ein Anspruch auf Kindergeld besteht für minderjährige Kinder im Sinne des § 63 Abs. 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG). Dazu zählen Pflegekinder (Nr. 1), in den Haushalt aufgenommene Kinder des Ehegatten (Nr. 2) sowie in den Haushalt aufgenommene Enkel (Nr. 3). Bei niedrigem Einkommen der Pflegeperson kommt unter den Voraussetzungen des § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) ein Anspruch auf Kindergeldzuschlag in Betracht.

Höhe des Pauschalbetrages nach §§ 39, 33 SGB VIII¹

Altersgruppen	Materielle Aufwendung Sachaufwand in Euro nach Jahren								
	2015/ 2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	508	515	522	560	568	571	592	639	731
Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	589	589	592	644	653	657	726	783	864
Jugendliche ab dem vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	676	676	676	709	718	722	851	919	1025

In den Kosten für Sachaufwand sind folgende Posten enthalten:

1. Nahrungsmittel, Getränke,
2. Bekleidung und Schuhe,
3. Wohnen, Energie, Wohnungsinstandhaltung,
4. Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände,
5. Gesundheitspflege,
6. Verkehr,
7. Post und Telekommunikation,
8. Freizeit, Unterhaltung und Kultur, einschließlich Spiele, Spielzeug, Hobbywaren sowie Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Schreibwaren,
9. Bildungswesen
10. Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen, darunter Verpflegungs-dienstleistungen,
11. andere Waren und Dienstleistungen.

Nicht enthalten sind alle über den privaten Konsum hinaus anfallenden Aufwendungen für Kinder, zum Beispiel für Versicherungsschutz und Vorsorge.

Bei Kur- oder Krankenhausaufenthalten wird für die Dauer von einem Monat die Hilfe zum Lebensunterhalt in voller Höhe weitergezahlt.

Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid

Pflegepersonen sind zur Antragstellung berechtigt und sind somit auch der Bescheidempfänger.

¹ Sächsische Amtsblatt Nr. 13 vom 31.03.2022; Seite 397

Nachrangverhältnis

Die Leistungen des Jugendhilfeträgers nach SGB VIII gehen den Leistungen des SGB XII in Bezug auf erzieherische Leistungen in Verbindung mit der Sicherung des Lebensunterhaltes vor.

Wird bei Antragstellung auf Leistungen einer allgemeinen Familienpflege bekannt, dass durch die Pflegeperson bereits eine Antragstellung auf Hilfe zur Erziehung vorgenommen wurde, stellt der Sozialhilfeträger an den Jugendhilfeträger einen Erstattungsanspruch.

Mitwirkungspflicht

Jede Veränderung in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen ist dem Sozialhilfeträger unverzüglich anzuzeigen. Dies betrifft auch eine zu einem späteren Zeitpunkt beantragte Leistung bei dem Jugendhilfeträger.

Inkrafttreten

Die Fachinformation tritt zum 01.01.2024 in Kraft und löst damit die Fachinformation vom 01.01.2023 ab.

„Minderjährige, die bei ihren Großeltern, Tanten oder sonstigen Verwandten/Verschwägerten bis zum 3. Grad leben und dort erzogen werden“

bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres

Prüfung des Anspruchs auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII unter Beachtung der Unterhaltsvermutung

(SächsSHR RdNrn. zu § 39 n.F.)

zuständig: Sozialamt ,
Abt. Wirtschaftliche Sozialhilfe
der Stadt Leipzig

ab Vollendung des 15. Lebensjahres

Prüfung des eigenen Anspruchs auf Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II unter Beachtung der Unterhaltsvermutung

(§ 7 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 5 SGB II)

zuständig: Jobcenter Leipzig

Hinweis:

Leistungen nach SGB II

- sind antragsabhängig
- * nur dann, wenn auf absehbare Zeit (mindestens 6 Monate) Krankheit oder Behinderung einer Erwerbsfähigkeit entgegenstehen, ist eine Anspruchsprüfung nach SGB XII vorzunehmen

* der Besuch der Schule steht einer generellen Erwerbsfähigkeit ab dem 15. Lebensjahr nicht entgegen